

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 5
Datum: 30. April 2010

Inhalt: Satzung über die nähere Ausgestaltung
des örtlichen Auswahlverfahrens
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 30. April 2010

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 30. April 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 5, Satz 7, 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den Hochschulen in Bayern (HZV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2

Vorabquoten

(1) Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG beträgt 2 v.H.

(2) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG weitere 4 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG wird der Beurteilung ihrer Befähigung die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Kriterium zu Grunde gelegt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 16. Dezember 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 30. April 2010.

Hof, den 30. April 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2010.